

Benützungsgreglement Klubhütte exotic sissach

1. Zweckbestimmung

Die Klubhütte dient der Förderung des Vereinszweckes und der Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen. Esswaren und Getränke können von den Benutzern mitgebracht und in der Küche oder im Cheminée zubereitet werden. Für die Klubhütte besteht kein Wirterecht.

2. Benützungsrecht

Das Klubhaus steht in erster Linie den vereinsinternen Anlässen zur Verfügung. Sie kann auch von einzelnen Mitgliedern und von vereinsfremden Institutionen und Personen gemietet werden.

3. Mietgebühr

Die Gebühr wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung festgelegt. Aktiv-, Ehren-, Frei-, Jugend- und Passiv-Mitglieder bezahlen eine reduzierte Gebühr (Mitglieder-Nr. auf Jahresrechnung ersichtlich). In der Mietgebühr sind der Verbrauch von Strom und Wasser, sowie die Benützung der Kücheneinrichtungen inkl. Geschirr und Besteck inbegriffen.

4. Absagen bei definitiver Reservation

Bei Absagen nach definitiv erfolgter Reservation bis 2 Wochen vor dem Anlass wird eine Umtriebsgebühr von CHF 50.00 eingefordert. Bei Absagen innerhalb der 2 Wochen vor dem Anlass wird der gesamte vereinbarte Mietpreis zur Zahlung fällig.

5. Vermietung

Die Bewilligung für die Benützung der Klubhütte wird mit dem schriftlichen Vertrag erteilt. Der Hüttenwart übergibt und nimmt die Klubhütte ab. Die Vereinbarungen mit dem Hüttenwart sind massgebend. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

6. Haftung

Alle Benutzer sind verpflichtet zur Klubhütte, deren Einrichtung und zur Umgebung Sorge zu tragen. Sie haften solidarisch für den von Ihnen angerichteten Schaden. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material und andere Beschädigungen sind unverzüglich dem Hüttenwart zu melden.

Die Abrechnung über die Benützung erfolgt mit der Rückgabe. Für später entdeckte Mängel, welche vom Mieter verursacht wurden, kann nachträglich Rechnung gestellt werden. Die Rechnung ist spätestens innert 10 Tagen zu bezahlen. Die exotic sissach lehnt jede Haftung ab für Unfälle und Schäden, welche bei der Vermietung der Klubhütte entstehen.

7. Allgemeines

- Die öffentliche Volière und die Klubhütte befinden sich im Wohngebiet. Gemäss Polizeireglement der Gemeinde Sissach § 4 gilt die Zeit zwischen 22:30 h und 06:00 h als Nachtruhe. Während dieser Zeit sind Betätigungen und private Veranstaltungen, welche Dritte in ihrer Ruhe stören, untersagt.
- Es ist verboten, im Freien zu musizieren und Musik abzuspielen.
- Nach dem Eindunkeln sollte der Volieren-Teil nicht mehr betreten werden. Nach dieser Zeit ist der hintere Aufgang zur Strasse zu benützen.
- Beim Verlassen der Klubhütte ist das Licht, die Heizung und der Kochherd abzustellen. Fenster und Türen sind zu schliessen.
- Der Zugang für Motorfahrzeuge zur Klubhütte ist lediglich für das Be- und Entladen von Waren und Gütern gestattet. Ein längeres Parken auf dem unteren Teil der Anlage ist nicht gestattet (Uferschutzzone) und kann von den Behörden mit einem Bussgeld belegt werden.
- Zusätzliche Aufwendungen, welche durch Nichteinhaltung der in diesem Reglement aufgeführten Bestimmungen entstehen, werden separat in Rechnung gestellt.
- Die Datenschutzerklärung ist auf unserer website www.exotic-sissach.club (Button „Impressum“) einsehbar.
- Bisherigen Benutzern, deren Benehmen zu Klagen Anlass gab, wird die Wiederbenützung der Klubhütte verweigert.

exotic sissach

Kathrin Rief-Heiniger
Präsidentin

Daniel Briggen
Kassier/Aktuar